

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1955	Berlin, den 26. Oktober 1955	Nr. 89
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14.10. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks. — Registrierung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks —	697
14.10. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ .....	699
2.9. 55	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik. — Ehrenzeichen für Verdienste um das Grubenrettungswesen — .....	699
17.10.55	Anordnung über das Statut der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.....	700

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

#### — Registrierung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 18. August 1955 über Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBI. I S. 597) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Handwerker, Inhaber von industriellen Kleinbetrieben und deren Beschäftigte, die eine Produktionsgenossenschaft des Handwerks gründen wollen, bilden aus ihrer Mitte ein Gründungskomitee. Das Gründungskomitee wählt sich einen Vorsitzenden.

#### § 2

(1) Das Gründungskomitee leitet die Vorbereitungsarbeiten zur Gründung der Produktionsgenossenschaft des Handwerks.

(2) Der Vorsitzende des Gründungskomitees beruft die Gründungsversammlung ein und leitet sie. Der Termin der Einberufung ist dem Rat des Kreises, Abteilungs-örtliche Wirtschaft, mitzuteilen. Der Leiter dieser Abteilung benennt einen Vertreter, der das Gründungskomitee bei seiner Arbeit zu unterstützen hat.<sup>3</sup>

(3) Auf der Gründungsversammlung der Produktionsgenossenschaft des Handwerks müssen alle, die Mitglied der Produktionsgenossenschaft werden wollen, wessend sein.

#### § 3

(1) Die Gründungsversammlung beschließt die Gründung der Produktionsgenossenschaft des Handwerks und die Annahme des Statuts.

(2) Die Gründungsversammlung wählt den Vorsitzenden, den Vorstand und die Revisionskommission der Produktionsgenossenschaft des Handwerks.

#### § 4

(1) Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Ort und Datum der Gründungsversammlung,
2. Vorname, Name, Geburtsdatum, Beruf und Wohnort der Gründer der Produktionsgenossenschaft des Handwerks.  
Zu jedem einzelnen Mitglied sind Angaben zu machen:
  - a) über die berufliche Qualifikation (Meisterprüfung, Facharbeiterprüfung usw.),
  - b) über die Größe des Betriebes, untergliedert nach Zahl der Arbeitskräfte und der Produktionsmittel,
  - c) welche Produktionsmittel in die Produktionsgenossenschaft des Handwerks eingebracht werden,
3. Name und Sitz der gegründeten Produktionsgenossenschaft des Handwerks,
4. Inhalt des beschlossenen Statuts,
5. Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden, des Vorstandes und der Revisionskommission, wobei für jeden einzelnen der Name und Vorname anzugeben ist.

(2) Das Gründungsprotokoll ist von den Gründungsmitgliedern zu unterzeichnen.